



**Politische Gemeinde Eschlikon**

**Kompetenzordnung**

Als Anhang des Organisationsreglementes für Gemeinderat und Verwaltung erlässt der Gemeinderat folgende

## Kompetenzordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b>	1 Die Kompetenzordnung gilt für den Gemeinderat sowie die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Eschlikon.
<b>Verantwortung</b>	<b>Art. 2</b>	1 Die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitarbeiter der Verwaltung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Interesse der Gemeinde Eschlikon zu wahren.

### II. Finanzkompetenzen

<b>Budgetverantwortung</b>	<b>Art. 3</b>	1 Die Budgetverantwortung für die jeweiligen Bereiche liegt bei den Abteilungsleitern. 2 Die Abteilungsleiter sind für die korrekte Kontierung der Belege verantwortlich.
<b>Zweckänderung</b>	<b>Art. 4</b>	1 Im Budget vorgesehene Beträge dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. 2 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Kreditkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung sind einzuhalten.  <i>Beispiel 1: Die Bundesfeier fällt aus, anstelle der Bundesfeier wird ein Herbstfest organisiert.</i>
<b>Arbeitsvergaben</b>	<b>Art. 5</b>	1 Vergaben der Gemeinde erfolgen gemäss den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.1), des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.2), der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.21) sowie der Richtlinien des Gemeinderates über die Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen. 2 Arbeiten und Aufträge bis zum Betrage von 1'000 Franken kann ein Mitarbeiter selbständig vergeben.

*Beispiel:*

*Der Mitarbeiter des Werkhofs bestellt die neue Heckenschere zum Preis von 500 Franken direkt bei der Firma Muster AG.*

- 3** Arbeiten und Aufträge im Betrage von 1'000 bis 10'000 Franken kann der Bereichsleiter gemeinsam mit der Abteilungsleitung vergeben.

*Beispiel:*

*Die Anschaffung von neuen Atemschutzgeräten zum Preis von 10'000 Franken vergibt der Feuerwehrkommandant zusammen mit dem Abteilungsleiter Bau und Umwelt an die Firma Muster AG.*

- 4** Arbeiten und Aufträge im Betrage über 10'000 Franken vergibt die Geschäftsleitung.

*Beispiel:*

*Im Zusammenhang mit der Sanierung der Musterstrasse werden sowohl die Tiefbauarbeiten zum Preis von 300'000 Franken wie auch die Kosten für die Strassenbeleuchtung von 30'000 Franken durch die Geschäftsleitung vergeben.*

**Budgetüberschreitung  
freibestimmbarer  
Ausgaben<sup>1</sup>**

**Art. 6**

- 1** Eine Überschreitung bis 10% des Budgetbetrages genehmigt die Geschäftsleitung bis maximal 100'000 Franken<sup>2</sup>.

*Beispiel 1:*

*Die Zählmaschine für das Wahlbüro ist mit 5'000 Franken budgetiert und wird für 5'250 angeschafft. Die Überschreitung beträgt 5 % und wird im Rahmen der Budgetkontrolle durch die Geschäftsleitung genehmigt.*

*Beispiel 2:*

*Die Sanierung der Musterstrasse ist mit 600'000 Franken budgetiert. Die Kosten für die Sanierung belaufen sich allerdings auf 660'000 Franken. Die Überschreitung beträgt 10% und wird im Rahmen der Budgetkontrolle durch die Geschäftsleitung genehmigt.*

---

<sup>1</sup> Gemäss Handbuch HRM2 Kt. TG wird zwischen freibestimmbaren und gebundenen Ausgaben unterschieden. Freibestimmbare Ausgaben sind gleichbedeutend mit ungebundenen Ausgaben (vgl. Anhang 1).

<sup>2</sup> Grundsätzlich hat die Gemeindeversammlung die Ausgaben zum budgetierten Wert genehmigt. Sollte das für einen Beschaffungsvorgang reservierte Budget nicht eingehalten werden können (z.B. durch Teuerungsanstieg im Bereich Material oder auch Dienstleistungen), ist dies bei Auslösung der Vergabe geeignet mitzuteilen.

Die ½ jährliche Budgetkontrolle stellt fest, ob das Sachkontobudget insgesamt eingehalten oder kumulativ überschritten wird.

- 2 Eine Überschreitung ab 10% des Budgetbetrages bis max. 10'000 Franken genehmigt die Geschäftsleitung.

*Beispiel 1:*

*Die Zählmaschine für das Wahlbüro ist mit 5'000 Franken budgetiert und wird für 6'000 Franken angeschafft. Die Überschreitung beträgt 20 % und 1'000 Franken und wird im Rahmen der Budgetkontrolle durch die Geschäftsleitung genehmigt.*

*Beispiel 2:*

*Die Sanierung der Musterstrasse ist mit 600'000 Franken budgetiert. Die Kosten für die Sanierung belaufen sich allerdings auf 666'000 Franken. Die Überschreitung beträgt 11 %. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet einen Nachtragskredit an den Gemeinderat zu stellen.*

- 3 Eine Überschreitung ab 10% des Budgetbetrages genehmigt der Gemeinderat bis maximal 100'000 Franken mittels Nachtragskredit.<sup>3</sup>

*Beispiel 1:*

*Die Zählmaschine für das Wahlbüro ist mit 5'000 Franken budgetiert und wird für 16'000 Franken angeschafft. Die Überschreitung beträgt 220% und 11'000 Franken. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet einen Nachtragskredit an den Gemeinderat zu stellen.*

*Beispiel 2:*

*Die Sanierung der Musterstrasse ist mit 600'000 Franken budgetiert. Die Kosten für die Sanierung belaufen sich allerdings auf 710'000 Franken. Die Überschreitung beträgt 110'000 Franken. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet einen Nachtragskredit an den Gemeinderat zu stellen, dieser stellt diesen unter das fakultative Referendum.*

- 4 Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten sind in jedem Fall durch den Gemeinderat zu genehmigen. Die Kreditkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung sind einzuhalten.

*Zusatzkredite sind die Ergänzungen eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits. (Vergl. Verordnung RR zum Rechnungswesen der Gemeinden)*

---

<sup>3</sup> Neue Ausgaben über 100'000 Franken sind gem. Gemeindeordnung Art. 11 dem Fakultativen Referendum zu unterstellen.

**Freibestimmbare  
Ausgaben ausserhalb  
des Budgets<sup>4</sup>**

- Art. 7**
- 1** Für Ausgaben bis 5'000 Franken kann der Abteilungsleiter abschliessend entscheiden.  
Für Ausgaben zwischen 5'000 und 10'000 Franken kann die Geschäftsleitung abschliessend entscheiden.

*Beispiel 1:*

*Bei der budgetierten Dachsanierung beim Gemeindehaus wurde festgestellt, dass die Dachrinne reparaturbedürftig ist. Über die Reparatur der Dachrinne von 3'000 Franken entscheidet der Abteilungsleiter Bau und Umwelt.*

*Beispiel 2:*

*Bei der Reparatur des Wasserschadens (gebundene Ausgabe) wird entschieden, eine vertiefte Ursachenprüfung durchzuführen. Über diese nicht budgetierten Kosten für die Prüfung von 10'000 Franken entscheidet die Geschäftsleitung.*

- 2** Für Ausgaben zwischen 10'000 und 100'000 Franken kann der Gemeinderat abschliessend entscheiden.

*Beispiel 1:*

*Beim einem Wasserleitungsbruch wurde festgestellt, dass eine alternative Erschliessung zweckmässiger ist. Die Mehrkosten von 40'000 Franken für die Neu-Erschliessung müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.*

**Spezielles**

- Art. 8**
- 1** Bis 1'000 Franken kann ein Mitglied des Gemeinderates über eine Ausgabe eigenständig abschliessend entscheiden.  
In Sonderfällen kann der Gemeindepräsident sowohl für budgetierte wie auch nicht budgetierte Ausgaben bis 2'000 Franken eigenständig abschliessend entscheiden.

*Beispiel 1:*

*Der Gemeindepräsident nimmt an einem Seminar teil. Über die nicht budgetierten Kosten entscheidet der Gemeindepräsident.*

- 2** Für Projekte im Sinne des Organisationsreglements für Gemeinderat und Verwaltung Art. 38 gelten die Finanzkompetenzen gemäss Projektauftrag.

---

<sup>4</sup> Es gilt der Grundsatz, dass Ausgaben ausserhalb des Budgets nur in Ausnahmefällen getätigt werden sollen. Es ist stets zu prüfen, ob die Ausgabe aufschiebbar ist und für das Budget des Folgejahres eingeplant werden kann.

### III. Beleg und Zahlung

<b>Visumsregelung Kreditoren</b>	<b>Art. 9</b>	1	Der Mitarbeiter bestätigt mit seinem Visum, dass ein Beleg inhaltlich korrekt ist.
		2	Die Abteilungsleitung ermächtigt die Buchhaltung mit dem Visum seine Abteilung mit den entsprechenden Ausgaben zu belasten.
		3	Belege, die mehrere Abteilungen betreffen, sind von den involvierten Abteilungsleitern zu visieren.
		4	Der Gemeindepräsident visiert sämtliche Belege.
<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>Art. 10</b>	1	Im Bank- und Postfinanceverkehr gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

### IV. Unterschriftenregelung

<b>Gemeindepräsident</b>	<b>Art. 11</b>	1	Der Gemeindepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Gemeindeschreiber <ol style="list-style-type: none"><li>Die Protokolle des Wahlbüros</li><li>Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates</li><li>Die Auszüge aus den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates</li><li>Die Korrespondenz des Gemeinderates;</li><li>Beschlüsse, Verfügungen, Weisungen und Bewilligungen des Gemeinderates;</li><li>sämtliche Verträge der Gemeinde.</li></ol>
		2	Er zeichnet mit Einzelunterschrift für: <ol style="list-style-type: none"><li>Unterschriften- und Kopienbeglaubigungen;</li><li>Präsidialverfügungen.</li></ol>
<b>Verwaltungsleiter</b>	<b>Art. 12</b>	1	Der Verwaltungsleiter zeichnet in seiner Funktion als Gemeindeschreiber kollektiv zu zweien mit dem Gemeindepräsidenten für: <ol style="list-style-type: none"><li>Die Protokolle des Wahlbüros</li><li>Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates</li><li>Die Auszüge aus den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates</li><li>Die Korrespondenz des Gemeinderates;</li><li>Beschlüsse, Verfügungen, Weisungen, Entscheide und Bewilligungen des Gemeinderates;</li><li>sämtliche Verträge der Gemeinde.</li></ol>
		2	In seiner Funktion als Gemeindeschreiber zeichnet er mit Einzelunterschrift für Unterschriften- und Kopienbeglaubigungen.
		3	Der Verwaltungsleiter zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Stellvertreter des Verwaltungsleiters über Beschlüsse,

			Verfügungen, Weisungen, Bewilligungen, Protokolle und Protokollauszüge der Geschäftsleitung.
		4	Er zeichnet in seiner Funktion als Abteilungsleiter mit Einzelunterschrift für Korrespondenz des eigenen Arbeitsbereiches.
<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Art. 13</b>	1	Der Abteilungsleiter zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Verwaltungsleiter für: a. Verfügungen und Bewilligungen.
		2	Er zeichnet mit Einzelunterschrift für Korrespondenz des eigenen Arbeitsbereiches.
<b>Bereichsleiter</b>	<b>Art. 14</b>		Der Bereichsleiter zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Abteilungsleiter für: a. Verfügungen und Bewilligungen der Bereiche.
		2	Er zeichnet mit Einzelunterschrift für Korrespondenz des eigenen Arbeitsbereiches.
<b>Mitarbeitende</b>	<b>Art. 15</b>	1	Die Mitarbeiter zeichnen einzeln für Korrespondenz des eigenen Arbeitsbereiches.

## **V. Schlussbestimmungen**

<b>Gültigkeit</b>	<b>Art. 16</b>	1	Diese Kompetenzordnung tritt am XX in Kraft. Allfällige dieser Kompetenzordnung widersprechende Gemeinderatsbeschlüsse respektive Verordnungsbestimmungen werden hiermit aufgehoben.
-------------------	----------------	---	--

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. Februar 2022.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Bernhard Braun

sig. Marcel Aeschlimann

## Anhang 1: Definition freibestimmbare und gebundene Ausgaben

Die Unterscheidung zwischen freibestimmbaren und gebundenen Ausgaben ist von zentraler Bedeutung. Eine gebundene Ausgabe kann die Exekutive unabhängig von deren Höhe beschliessen, während sich bei den freibestimmbaren Ausgaben die Kompetenzen nach der Gemeindeordnung richten. Der Entscheid, ob freibestimmbare oder gebundene Ausgabe, ist im Einzelfall zu treffen.<sup>5</sup> Freibestimmbare Ausgaben können auch als ungebundene Ausgaben bezeichnet werden. Eine Ausgabe gilt als freibestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

### Beispiele für gebundene Ausgaben.

- Jährliche Rechnung Prämienverbilligung
- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Beitrag Restkostenfinanzierung
- Sanierung Strassenschaden
- Sanierung Wasserschaden
- Löhne Verwaltungspersonal (inkl. Springereinsätze)
- Sitzungsgelder Behörden und weitere Gremien
- Beitrag an den öffentlichen Verkehr
- Vertraglich gebundene Mitgliederbeiträge (Bsp. Beitrag ARA, VTG)
- Bestattungskosten
- Versicherungsprämien
- Ausgaben aus Verpflichtungskrediten
- Kapitalkosten

*Die Aufzählung ist nicht abschliessend*

---

<sup>5</sup> Handbuch HRM2 Kt. TG Kapitel 6 / 6.6.4 Gebundene Ausgaben